

2. Fremdencontrolo.

Die Fremdenpolizei übt die Controlo über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt ziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbaasen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden.

Auswanderer.

Auswanderungsunternehmer haben ein Verzeichniss der von ihnen beförderten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffes durch die Auswandererbehörde der Fremdenpolizei einzureichen.

Auswandererwirthe.

Die Auswandererwirthe haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 9 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzureichen.

3. Passpolizei.

Reisepass. Wem wird ein solcher ertheilt?

Ein Reisepass wird jedem Hamburger Staatsangehörigen ertheilt, wenn er hier seinen Wohnsitz hat oder nicht länger als 6 Monate von Hamburg fort ist.

Legitimation.

Wer einen Pass zu haben wünscht, hat sich über seine Person in genügender Weise auszuweisen. Für hier wohnhafte Personen genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldechein.

Visierung.

Deutsche Reichspässe können durch Visierung auch auf einen anderen, als den ursprünglich eingetragenen Reisort ausgedehnt werden.

Passzwang.

Zur Reise in das Ausland ist die Mitnahme eines Reisepasses stets zu empfehlen, besonders aber nach Bulgarien, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Oesterreich und Ungarn.

Passkarten

erhalten nur Reichsangehörige, welche selbstständig sind und hier ihren festen Wohnsitz haben, ausnahmsweise auch unselbstständige, über 18 Jahre alte Kinder, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt wird.

4. Gesindepolizei.

Dienstboten-Anmeldung.

Für die Anmeldung der Dienstboten gilt im Allgemeinen das oben unter 1 Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Dienstboten ein von der Herrschaft ausgefertigter Dienstantrittschein (Formulare sind in den Meldestellen zu haben) vorzulegen ist.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, der hier in Dienst tritt, muss ein Dienstbuch haben. Ist er im Besitz eines nicht hamburgischen Dienstbuches, so genügt dieses auch für hier, andernfalls muss er bei der polizeilichen Meldestelle ein Dienstbuch lösen gegen 30 Pfennige Gebühr.

Dienstzeugnisse.

Zur Eintragung eines Zeugnisses in das Hamburger Dienstbuch ist die Herrschaft nicht verpflichtet und nur dann berechtigt, wenn der Dienstbote nicht widerspricht.

Dienstboten-Krankenkasse.

Der Dienstboten-Krankenkasse gehören nur ausschliesslich im Privat Haushalt beschäftigte Dienstboten (§ 24, D. O.) an. Die An- und Abmeldung für die Dienstboten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschaftigt ist.

Streitsachen.

Ueber Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten entscheidet die Polizeibehörde in erster Instanz. Wer die Entscheidung anfechten will, muss innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amtsgericht Einspruch erheben.

Strafanträge wegen Vertragsbruchs.

Ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bestraft.

Dienstbotenordnung.

vom 7. December 1898 in der Fassung vom 11. October 1901.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich.

Die nachstehende Dienstbotenordnung findet im gesammten Hamburgischen Staatsgebiet Anwendung.

§ 2. Begriff des Dienstvertrages.

Dienstbotenverträge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Verträge, welche ausschliesslich oder hauptsächlich die Leistung von Diensten im Haushalt oder in der Landwirthschaft gegen eine vom Dienstherrn zu zahlende Vergütung zum Gegenstande haben.

- 1) im Stadtgebiet auf weniger als eine Woche,
2) im Landgebiet auf weniger als vier Wochen beschränkt ist.

II. Von der Eingehung des Dienstvertrages.

§ 3. Schliessung des Dienstvertrages.

Der Dienstvertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Die Hingabe und Annahme eines Miethsgeldes oder der Antritt des Dienstes begründen lediglich die Vermuthung für den Abschluss eines Dienstvertrages.

§ 4. Voraussetzung für Ammen-Dienstverträge.

Ammen dürfen nicht in Dienst genommen werden und nicht in Dienst treten bevor der amtliche Ammenarzt bescheinigt hat, dass ihr Gesundheitszustand den Anforderungen eines derartigen Dienstes entspricht.

III. Beginn und Dauer der Dienstzeit.

§ 5.

Für Beginn und Dauer des Dienstverhältnisses gelten in Ermangelung anderweitiger Verabredungen folgende Bestimmungen: Antritts- und Abgangszeit der Dienstboten ist der zweite Sonntag nach dem 1. Mai und 1. November.

Die auf einen dieser gesetzlichen Antritts- oder Abgangstermine geschlossenen Dienstverträge gelten auf ein Halbjahr, bei wesentlich landwirthschaftlichen Arbeiten aber auf ein Jahr geschlossen.

Alle Dienstverträge gelten auf die ursprüngliche Vertragsdauer verlängert, falls sie nicht nach Massgabe der Bestimmung im § 20 gekündigt sind.

IV. Folgen der Nichterfüllung des Dienstvertrages.

§ 6. Auf Seiten der Dienstherrschaft.

Verweigert die Dienstherrschaft dem Dienstboten nach Abschluss eines Dienstvertrages den Dienstantritt, so verliert sie das Miethsgeld und hat dem Dienstboten, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Miethszeit bedingten Lohn, jedoch jedenfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten.

§ 7. Auf Seiten des Dienstboten.

Verweigert der Dienstbote den Dienstantritt, so hat er der Dienstherrschaft das etwa erhaltene Miethsgeld zurückzugeben und, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in andern Fällen aber den für die ganze Miethszeit bedingten Lohn, jedoch jedenfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten.

V. Berechtigung zum Rücktritt vom Dienstvertrage vor Beginn der Dienstzeit.

§ 8.

Für die Dienstherrschaft. Zum Rücktritt vom Dienstvertrage und zur Zurückforderung des Miethsgeldes ist die Dienstherrschaft aus erheblichen, in der Person des Dienstboten liegenden Gründen und namentlich dann berechtigt, wenn der Dienstbote unwahre Angaben über seine Persönlichkeit und sein Vorleben gemacht, bzw. erhebliche Thatsachen, deren Kenntniss den Dienstherrn voraussichtlich von

Plastic Covered Document Repaired Document Dieckmang